

Erläuterungen zu Rodungsgesuchen



August 2017

1. Zweck

Dieses Merkblatt richtet sich an Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, Gemeindebehörden sowie Planungsbüros. Es gibt Auskunft über das Verfahren bei Rodungsgesuchen sowie über die einzureichenden Gesuchunterlagen. Darüber hinaus enthält es weitere Hinweise und Informationen.

2. Vorabklärung zum Rodungsvorhaben

Es wird empfohlen, bei Rodungsvorhaben frühzeitig mit dem zuständigen Kreisförster Kontakt aufzunehmen, insbesondere hinsichtlich der Vollständigkeit der Gesuchunterlagen und des geplanten Rodungersatzes. Bei umfangreichen Projektvorhaben empfiehlt es sich, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), Abteilung Wald des Kantons Solothurn einen Entwurf des Rodungsgesuchs zur Vorprüfung einzureichen.

3. Erforderliche Gesuchunterlagen

Das vollständige Rodungsgesuch ist in vierfacher Ausführung jeweils original unterzeichnet sowie in digitaler Form einzureichen. Es enthält folgende Unterlagen:

- a Deckblatt mit Titel „Rodungsgesuch **Rodungsvorhaben**“, datiert und unterschrieben vom Gesuchsteller, den durch die Rodung und Rodungersatzmassnahmen betroffenen Grundeigentümern und dem Bauherr resp. dem Projektverfasser.
- b Vollständig ausgefülltes Rodungsformular (Seiten 1-3, Seite 4 wird durch die Abteilung Wald ausgefüllt). Das Rodungsformular ist zu datieren und vom Gesuchsteller zu unterzeichnen. Hinweise siehe Anhang.
- c Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 mit Lageangabe der Rodungs- (rot) und Rodungersatzflächen (grün).
- d Rodungs- und Rodungersatzpläne in geeignetem Massstab zwischen 1:500 bis 1:2'000.
Mindestinhalt:
 - Exakt eingezeichnete Rodungs- (rot) und Rodungersatzflächen (grün). Temporäre Rodungsflächen (Ersatzaufforstung an Ort und Stelle) sind rot-grün schraffiert darzustellen. Die Rodungs- und Rodungersatzflächen können auf demselben oder auf separaten Plänen dargestellt werden.
 - Allfällige Rodungsetappen
 - Planlegende inkl. Nordrichtung und Massstab.
 - Flächenangaben
 - Parzellennummern
 - Die Pläne sind zu datieren und vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.
- e Allfällige weitere Unterlagen zum Rodungsgesuch (Unterschriftenliste, Vorakten, Berichte, Stellungnahmen,...)

4. Einreichung des Rodungsgesuchs

a Baubewilligungsverfahren

Erfordert ein Vorhaben sowohl eine Rodungs- als auch eine Baubewilligung, so sind die Gesuche bei der kommunalen Baubehörde einzureichen.

b Nutzungsplanverfahren

Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf einer Rodungsbewilligung. Bei einer kommunalen Nutzungsplanung hat der Gemeinderat und bei einer kantonalen Nutzungsplanung die federführende Dienststelle des Kantons das Rodungsgesuch zusammen mit der entsprechenden Nutzungsplanung beim Amt für Raumplanung, Abteilung Nutzungsplanung, zur Vorprüfung einzureichen.

c Plangenehmigungsverfahren

Bei Werken, für die der Bund zuständig ist, ist das Rodungsgesuch der für das Vorhaben zuständigen Leitbehörde des Bundes einzureichen.

d Übrige Fälle

Steht das Rodungsgesuch nicht in Zusammenhang mit einem Baubewilligungs-, Nutzungsplan- oder Plangenehmigungsverfahren, so ist es beim AWJF, Abteilung Wald des Kantons Solothurn einzureichen.

5. Verfahren

a Publikation und Auflage des Rodungsgesuchs

Das Rodungsgesuch ist durch das Volkswirtschaftsdepartement (VWD), vertreten durch das AWJF, im Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der betroffenen Gemeinde zu publizieren und während 30 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen während 10 Tagen) öffentlich aufzulegen. Das Rodungsgesuch und das Gesuch im massgeblichen Verfahren werden gemeinsam öffentlich aufgelegt. Sie werden koordiniert behandelt und entschieden. Die Entscheide (Rodungsbewilligung mit Baubewilligung im Rahmen einer Verfügung vom Bau- und Justizdepartement (BJD) und VWD, mit Genehmigung einer Nutzungsplanung im Rahmen eines Regierungsratsbeschlusses oder mit Plangenehmigung durch den Bund) werden in der Regel gemeinsam eröffnet.

b Anhörung beim Bund

Bei Rodungsvorhaben, bei denen die Rodungsfläche mehr als 5'000 Quadratmeter umfasst oder der zu rodende Wald in mehreren Kantonen liegt, hat das AWJF eine Anhörung beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) durchzuführen. Die Anhörung dauert in der Regel zwei Monate.

6. Abgaben und Gebühren

Für die durch die Rodungsbewilligung entstehenden Vorteile erhebt der Kanton Solothurn eine Ausgleichsabgabe von 2.00 bis 12.00 Franken pro Quadratmeter Rodungsfläche. Diese richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen. Hinzu kommt eine Gebühr für die waldrechtliche Bewilligung gemäss dem Gebührentarif des Kantons Solothurn, welche 300.00 bis 5000.00 Franken betragen kann.

7. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), insb. Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 9
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), insb. Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 8a, Art. 9, Art. 9a, Art. 11
- Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) insb. Art. 4, Art. 5
- Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) insb. Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 12, Art. 13
- Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73)
- Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) insb. Art. 27²
- Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz. Voraussetzungen zur Zweckentfremdung von Waldareal und Regelung des Ersatzes (BAFU 2014).

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Art. 4 WaG). Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 1 und 2 WaG).

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Anstelle von Realersatz können in Ausnahmefällen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art. 7 WaG). Damit ergibt sich folgende Prioritätenfolge des Rodungersatzes:

- 1 Realersatz an Ort und Stelle bei temporären Rodungen
- 2 Realersatz in der gleichen Gegend bei definitiven Rodungen
- 3 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes: Wie Realersatz primär in der gleichen Gegend zu leisten, Vorabklärung mit dem zuständigen Kreisförster erforderlich.

Realersatz wird geleistet, indem für die gerodete Fläche eine gleich grosse Fläche Wald an einem Standort begründet wird, welcher in qualitativer Hinsicht ähnliche Bedingungen bietet wie die gerodete Fläche. Der Realersatz schliesst die Landbeschaffung, die Pflanzung sowie alle Massnahmen ein, die zur dauernden Sicherung der Ersatzfläche erforderlich sind.

Einwuchsflächen und freiwillig aufgeforstete Flächen, die noch nicht Wald sind, können als Realersatz anerkannt werden (Art. 8 WaV).

8. Anhang

Hinweise zum Ausfüllen des Rodungsformulars.

Wichtig: Die Formulare dürfen nicht verändert werden. Falls zusätzlich Platz benötigt wird, bitte separate Beiblätter verwenden.

Formulare vollständig ausfüllen. Adressen und Telefonnummern des Gesuchstellers und der Grundeigentümer der Rodungs- und Ersatzflächen angeben. Die Formulare müssen die Originalunterschriften aller betroffenen Parteien tragen.

Rodungsformular Seite 1

Rodungsvorhaben	Kurzbeschreibung des Rodungsvorhabens (1-5 Wörter). Identische Namensgebung wie auf dem Titelblatt.
Gemeinden	Gemeinde(n), welche von der Rodung und der Ersatzaufforstung betroffen sind.
Kantone	Kanton(e), welche von der Rodung und der Ersatzaufforstung betroffen sind.
Ziffern 1-2	Informative Ausführungen zu den jeweiligen Fragestellungen.

Rodungsformular Seite 2

Ziffer 3	Als Rodungsfläche gilt die gesamte während und nach dem Bau des Werkes dauernd oder vorübergehend beanspruchte Waldfläche, die zweckentfremdet wird. Dazu zählen insbesondere auch: Zuleitungen, Baugruben, Baupisten, Deponien jeglicher Art, Installationsplätze, Baustellenzufahrten, usw.
Ziffer 4	Es ist grundsätzlich Realersatz in derselben Gegend zu leisten. Das heisst, die Ersatzaufforstungsflächen müssen in quantitativer (Flächenausmass) und qualitativer (Waldfunktion) Hinsicht den Rodungsflächen entsprechen.

Rodungsformular Seite 3

Ziffer 5-6	Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Verzicht auf Rodungersatz anstelle von Ersatzaufforstungen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Grundsätzlich ist für Rodungen ein flächen- und funktionsgleicher Realersatz durch Ersatzaufforstung in derselben Gegend zu leisten.
Ziffer 9	Gesuchsteller ist normalerweise der Bauherr bzw. Eigentümer des zu erstellenden Werkes oder allenfalls der Grundeigentümer der zu rodenden Waldfläche. Rodungsformular ist zu datieren und zu unterschreiben.

Auskunft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn, 062 627 2353